



Antrag auf Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Kompetenzen (gemäß § 78 UG) (PGC/AK 1)

Angaben zur* zum Studierenden (von der* dem Studierenden auszufüllen)

Familiename:	
Vorname:	Matrikelnummer:
Telefon (optional):	E-Mail (u:account):

Angaben zum Curriculum für welches die Anerkennung erfolgen soll

(von der* dem Studierenden auszufüllen)

Studienkennzahl laut Studienblatt: UA	
Bezeichnung des Universitätslehrgangs:	
Zugelassen seit:	

Unterschrift des* der Studierenden

Hiermit bestätige ich, dass ich meine persönlichen Daten über u:space auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft bzw. ergänzt/korrigiert habe.

Datum

Unterschrift des* der Studierenden

Hinweise zur Anerkennung

- Alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind dem Antrag beizulegen und für fremdsprachige Dokumente sind beglaubigte Übersetzungen beizulegen.
- Die Wissenschaftliche Leitung entscheidet innerhalb von maximal zwei Monaten mit Bescheid. Mit Rechtskraft des Bescheids sind die Anerkennungen unveränderbar.
- Anerkennungen gelten als Prüfungsantritt, eine zusätzliche Absolvierung der Prüfung ist unzulässig.
- Wird vor Abschluss des Anerkennungsverfahrens (Rechtskraft des Bescheids) die Prüfung positiv absolviert, entfällt durch die Änderung maßgeblicher Umstände das rechtliche Interesse an einer Entscheidung. In diesem Fall wird das Verfahren durch Aktenvermerk eingestellt.
- Andere berufliche oder außerberufliche Kompetenzen müssen zuerst positiv validiert werden, bevor die Anerkennung beantragt werden kann. Verwenden Sie in diesem Fall das Formular „Validierung beruflicher und außerberuflicher Kompetenzen“ (PGC/AK 2) welches Sie bei Ihrem Program Management erhalten und legen es nach erfolgter Validierung diesem Antrag bei.
- Die Universität kann absolvierte Prüfungen gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b und c § 78 UG bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Kompetenzen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig.



Entscheidung der Wissenschaftlichen Leitung

Die Anerkennung der eingereichten Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Kompetenzen kann:

a. vorgenommen werden

b. nicht vorgenommen werden (Begründung der Ablehnung):

Unterschrift der Wissenschaftlichen Leitung

Datum

Unterschrift der Wissenschaftlichen Leitung